

Die Schulleitung erlässt in Ausführung von Art. 34 Abs. 4 des Reglements über die Aufnahme, die Promotion und die Schlussprüfungen die folgenden

Richtlinien für die Maturaarbeit

1 Grundlagen

- Maturaanerkennungsreglement (MAR) vom 15. Februar 1995, Art. 10, 15 und 20
- Bildungsziele des Rahmenlehrplans für Maturitätsschulen für Erwachsene, S. 11
- Reglement über die Aufnahme, die Promotion und die Schlussprüfungen vom 22. Dezember 2014, Art. 34f.

2 Themenwahl und Betreuung

Die Maturaarbeit kann inhaltlich alle Bereiche aus den während der Maturitätsausbildung besuchten Fächern umfassen. Sie kann fachspezifisch oder fächerübergreifend sein. Eine Verquickung zwischen den Wissenschaftstheorien und den Berufskenntnissen und -erfahrungen der Studierenden kann angestrebt werden. Es werden vier Typen von Maturaarbeiten unterschieden:

- Untersuchung
- kreative Produktion
- technische Produktion
- Organisation einer Veranstaltung

Die Arbeit muss entweder auf eigenen Untersuchungen («Forschungsarbeiten») und/oder Fachliteratur aufbauen, oder sie muss das kommentierte Ergebnis einer eigenständigen, künstlerischen oder organisatorischen Tätigkeit sein.

Die Maturaarbeit kann als Einzel- oder Partnerarbeit verfasst werden.

Das Thema wird im gegenseitigen Einvernehmen von Studierenden und Lehrpersonen festgelegt. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Thema. Die Lehrperson übernimmt während der ganzen Zeit die Betreuung der Arbeit. Es ist nicht zulässig, die Maturaarbeit ohne eine betreuende Lehrperson zu erstellen.

Die begleitende Betreuung besteht aus der Beurteilung der Fragestellung und der Besprechung der Disposition sowie eines Probekapitels, der Vereinbarung der Bewertungsgrundlagen und aus regelmässigen Kontakten und summarischen Rückmeldungen zu Inhalt und Vorgehen im Verlauf der Arbeit. Es dürfen keine Zwischenkorrekturen erfolgen. Die betreuende Lehrperson kann das Führen eines Arbeitsjournals verlangen.

Die Lehrpersonen können die Zahl der zu betreuenden Maturaarbeiten auf drei pro Klasse, die sie im Maturitätslehrgang unterrichten, beschränken. Eine Lehrperson kann grundsätzlich maximal sechs Maturaarbeiten betreuen. Der Rektor kann Ausnahmen bewilligen.

Die Schulleitung genehmigt die Themenwahl und die Zuteilung der betreuenden Lehrpersonen.

3 Formale Anforderungen

Für das Schreiben und Gestalten sind die Vorgaben der «Anleitung zum Schreiben einer Fach- oder Maturaarbeit» verbindlich.

Die schriftliche Maturaarbeit (Einzelarbeit) hat einen Umfang von 3'500–7'000 Wörtern. Bei einer Partnerarbeit beträgt der Umfang 5'000–9'000 Wörter. In der Anzahl Wörter sind das Inhalts- und das Literaturverzeichnis sowie die Anhänge nicht eingerechnet.

Die betreuende Lehrperson kann in besonderen Fällen mit den Studierenden eine Anpassung des Umfangs vereinbaren. Dies wird im Formular «Disposition» eingetragen.

4 Termine und Abgabe der schriftlichen Arbeit

Die Termine für Themenwahl, Disposition und Abgabe sind im Dokument «Zeitplan für die Maturaarbeiten» verbindlich geregelt.

Die Maturaarbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren abzugeben, ein Exemplar der betreuenden Lehrperson und ein Exemplar dem Sekretariat. Zusätzlich muss die Arbeit in elektronischer gespeicherter Form zweifach auf SharePoint abgegeben werden:

- Die erste Datei enthält die Originalarbeit im pdf.
- Die zweite Datei muss für die Plagiatsprüfung vorbereitet werden: Alle Abbildungen müssen gelöscht sein (Reduktion auf reinen Text) und alle in der Arbeit enthaltenen Namen müssen gelöscht sein (Datenschutz). Zulässige Formate sind: docx, txt, odt (open office), rtf, pdf (kein Scan)
- Benennung der Dateien
 - Originaldatei: Klasse_Name_Vorname_original
 - Datei für Plagiatsprüfung: Klasse_Name_Vorname_reduziert

Der Dateiname darf keine Umlaute, Leerschläge und Sonderzeichen enthalten.

Beispiel: M4A_VonGunten_Hansjoerg_original

Wird eine Arbeit nicht termingerecht oder nicht vollständig eingereicht, hat dies einen Notenabzug zur Folge. In begründeten Fällen kann die Frist zur Abgabe der Maturaarbeit auf Gesuch hin vom Rektor verlängert werden.

5 Präsentation

Die Präsentation besteht aus einem Kurzvortrag von 20 Minuten. Bei einer Partnerarbeit wird die Vortragszeit auf 30 Minuten verlängert. Die Präsentierenden müssen sich zu ungefähr gleichen Teilen am Vortrag beteiligen.

Bei der Präsentation sind die betreuende Lehrperson und ein Experte oder eine Expertin anwesend.

Zur Präsentation sind die Lehrpersonen, Studierende, die Mitglieder der Aufsichtskommission und weitere Interessierte zugelassen.

6 Bewertung

Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeit erfolgen durch die betreuende Lehrperson. Die Präsentation wird von der betreuenden Lehrperson und der Expertin bzw. dem Experten gemeinsam bewertet. Bei der Partnerarbeit erfolgt die Bewertung der Präsentation entsprechend den individuellen Leistungen.

Die Maturaarbeit wird gemäss den Bewertungskriterien aus der Anleitung zum Schreiben einer Fach- oder Maturaarbeit und den zwischen Lehrperson und Studierenden individuell vereinbarten Kriterien benotet. Den Studierenden ist Einsicht in die Bewertung zu gewähren. Die Note zählt für das Bestehen der Maturitätsprüfung. Der Titel und die Note werden ins Maturitätszeugnis eingetragen.

Bei Nichtbestehen der Maturitätsprüfungen gilt die Maturaarbeit mit der entsprechenden Bewertung als erfüllt, sofern eine genügende Note vorliegt.

7 Verantwortung

Das MAR verlangt eine «eigenständige Arbeit». Eigenständigkeit heisst, dass die Studierenden die Arbeit selbstständig erstellen. Dazu gehören:

- Ausarbeiten einer Disposition
- Beschaffung der Unterlagen (Primär- und Sekundärquellen)
- Durchführung: entwerfen, erforschen, experimentieren, schreiben
- eigenständige Interpretation und Reflexion
- eigenständige Formulierung

Die Verfasserinnen und Verfasser einer Maturaarbeit bestätigen mit ihrer Unterschrift (persönliche Deklaration), dass die Arbeit selbstständig erstellt worden ist und dass alle Unterlagen und Gewährspersonen aufgeführt sind. Wer eine exakte Kopie, eine Bearbeitung (Umstellung von Wörtern oder Sätzen), eine Nacherzählung (Strukturübernahme) oder eine Übersetzung eines fremden Werkes als Teil seines eigenen Werkes ausgibt, macht ein Plagiat. Das heisst: Jede Kopie, Bearbeitung, Nacherzählung, Übersetzung von fremdem geistigem Eigentum muss unmittelbar bei dessen Verwendung belegt werden.

Unredlichkeit in diesem Bereich kann zur definitiven Rückweisung der Arbeit führen. Die betroffenen Studierenden können erst nach Ablauf eines Jahres wieder eine Maturaarbeit einreichen; dabei ist eine neue Themenwahl erforderlich. Der Ausschluss von der Schule bleibt vorbehalten (Art. 35 des Reglements über die Aufnahme, die Promotion und die Schlussprüfungen).

**Interstaatliche Maturitätsschule
für Erwachsene St.Gallen/Sargans**

Im Namen der Schulleitung



René Stadler, Rektor

30.11.2021